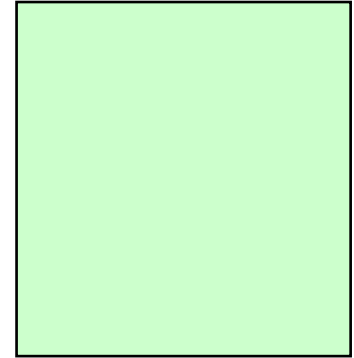
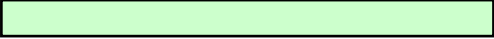


Kontaktadresse:




An den Vorstand
der Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)
vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dipl.-Ing. Arno Sighart Schmid

Askanischer Platz 4

D - 10963 Berlin

20.04.2007

Fortbildungspflicht und Fortbildungsverordnung Einführung der Nachweispflicht

Verteiler:

an alle 16 Architektenkammern der Bundesländer und die Bundesarchitektenkammer

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Vorstands,

es gibt eine in den Architektengesetzen der einzelnen Länder einheitlich gesetzlich verankerte Pflicht zur beruflichen Fortbildung und eine uneinheitlich geregelte Umsetzung dieser Pflicht durch eine Fortbildungsordnung.

Neben den Bundesländern, in denen der „Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung“ bereits eingeführt worden ist (z.B. Hessen, Nord-Rhein-Westfalen, Thüringen), beabsichtigen weitere Bundesländer, sich diese Nachweispflicht zu eigen zu machen.

Einige Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg, Bayern) halten eine Nachweispflicht für verzichtbar. Offensichtlich wird dadurch der Dissens zwischen der Absicht des Gesetzgebers auf der einen Seite und der Umsetzung durch eine entsprechende Verordnung auf der anderen.

Offensichtlich ist aber auch der Dissens zwischen den Mitgliedern der Architektenkammern und deren Vertreter in den Organen.

Das Bild von der angeblich hohen Zustimmung bei den Mitgliedern der AKH zur Fortbildungsordnung, das mehrfach in den Stellungnahmen der hessischen Kammervorteiler im Deutschen Architektenblatt gezeichnet wurde, ist irreführend.

Dieses Bild zeigt nicht die zunehmende Zahl von Mitgliederaustritten in Hessen als Folge der wirtschaftlichen Belastung aus dieser Nachweispflicht;

es zeigt nicht die zunehmende Zahl von Kammerzugehörigkeitswechsel ehemaliger hessischer Mitglieder als Folge des Protestes gegen diese Nachweispflicht.

Wer auf Fortbildungsveranstaltungen bei Kollegen und Kolleginnen nach den persönlichen Beweggründen zur Teilnahme fragt, wird häufig die Antwort erhalten, dass nicht Seminarthema, sondern kostenlose Teilnahme- und Fortbildungspunkte-Bescheinigung ausschlaggebend sind. Dennoch verbuchen die Kammern in Ihren Statistiken die Teilnehmerzahlen als Erfolgsergebnis. Hier gibt es zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern scheinbar ein Kommunikationsproblem.

Dieser im Ergebnis unbefriedigende Zustand bei der Umsetzung der Fortbildungspflicht bringt uns zum Nachdenken.

Wir, eine Gruppe von hessischen Architekten und Architektinnen, lehnen die gegenwärtige Praxis der Nachweispflicht entschieden ab.

Unsere Absicht ist es, den Kontakt zu ähnlich denkenden Mitgliedern in anderen Bundesländern herzustellen, um die Diskussion über die Fortbildungsordnung landesgrenzenübergreifend zu führen. Wir sind der Meinung, dass andere Wege gefunden werden müssen, um die grundsätzlich notwendige berufliche Fort- und Weiterbildung von Architekten zu fördern und den Nachweis der Fortbildung in einer dafür angemessenen Form zu führen.

Wir sehen in der in Hessen praktizierten Form der Nachweispflicht eine entmündigende und herabwürdigende Umgangsweise der Architektenkammer mit Ihren Mitgliedern.

Die Art der Kontrolle über die Fortbildungspflicht und Durchsetzung der Nachweispflicht durch die zuständigen Gremien der Architektenkammer führt nicht zu der erwünschten beruflichen Weiterqualifikation, sondern nötigt eher dazu, der Fortbildungspflicht unter dem Aspekt von maximaler Punktezahl bei geringstem Kosteneinsatz und kürzester Anwesenheitsdauer nachzukommen. Auf diese Weise mutiert die Fortbildungspflicht zu einer Zwangsfortbildung mit Punktesammeln und „Pay-Back“-Charakter, auf diese Weise wird wertvolle Zeit und knappes Geld bei uns Architekten vernichtet.

Wurde bislang die Diskussion um den Fortbildungsnachweis hier in Hessen in einer eher harmlos zu nennenden Form von intensivem Meinungs austausch geführt (z.B. öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Positionspapiere und Leserbriefe in der Fachpresse, persönliche Schriftwechsel mit der Kammer-Geschäftsführung), so hat diese Auseinandersetzung in den letzten Wochen eine andere Dimension erreicht:

nach Ablauf des ersten Nachweis-Zeitraums mit zwischenzeitlich zugestandener Fristverlängerung hat die Geschäftsführung der AK Hessen eine Liste mit den Mitgliedern erstellt, die die erforderliche Punktezahl (noch) nicht nachgewiesen haben bzw. der Nachweispflicht nicht nachkommen wollen. Es kursieren Zahlen von ca. 400 bis 600 eingetragenen Mitgliedern, die ihre Nachweispflicht scheinbar nicht erfüllt und demnächst mit der Einleitung eines Berufsordnungsverfahrens zu rechnen haben.

Zu erheblichen Irritationen führt dabei die unterschiedliche Auslegung der Nachweispflicht durch die Architektenkammer bzw. deren Handhabung:

es gibt Fälle, bei denen Mitgliedern Fristverlängerung oder Stundung bei der Nachweispflicht gewährt wurden, anderen nicht;

es gibt Fälle, bei denen Mitgliedern der Nachweis von Lehrtätigkeiten anerkannt wurde, anderen wiederum nicht;

es gibt Fälle, bei denen Mitgliedern nichtzertifizierte Fortbildungsmaßnahmen anerkannt wurden, anderen wiederum nicht.

Unklar ist auch, ob praktizierende Architekten/Architektinnen über 67 Jahre der Nachweispflicht unterliegen.

Offensichtlich werden die Mitglieder bei der Anerkennung von Fortbildungsnachweisen ungleich behandelt, die Gründe dafür sind nicht plausibel.

Die Architektenkammer Hessen ist bislang jeden Nachweis schuldig geblieben, in wie weit sich die Fortbildungsordnung/Nachweispflicht verträgt mit dem Grundsatz der Berufsfreiheit, mit dem europäischen Recht der beruflichen Gleichstellung in anderen Mitgliedsländern, in wie weit die möglichen Sanktionen (z.B. Ausschluss aus der Architektenkammer) vereinbar sind mit dem Recht auf freie Berufsausübung, in wie weit der mit dem Ausschluss aus der Architektenkammer verbundene Ausschluss von der Rentenversicherung des Versorgungswerks rechtens ist.

Bisher hat die Kammer weder den Qualitätsnachweis von zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen erbracht noch den Nachweis dafür, ob damit das Ziel des vom Gesetzgeber beabsichtigten Verbraucherschutzes erreicht wird.

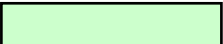
Ausgehend von der Kenntnis der Schilderung der unbefriedigenden Situation im Bereich des Berufsstandes der Architekten in unserem Bundesland fordern wir sie auf, die Überführung der gesetzlichen Fortbildungspflicht in eine Fortbildungsverordnung nicht auf dem „bürokratischen Weg von oben“ zu beschliessen, sondern auf der Basis einer öffentlich geführten Diskussion mit ihren Mitgliedern und der allgemeiner Zustimmung (Abstimmung) durch ihre Mitglieder.

Es sollte eine für alle Bundesländer einheitliche Regelung der Nachweispflicht gefunden werden, die die Interessen **aller** Mitglieder der Architektenkammern berücksichtigt.

Diese einheitliche Regelung sollte auch in Hinblick auf die zunehmende Vereinheitlichung des europäischen Berufsrechts gefunden werden.

Wir möchten Sie bitten, eine Stellungnahme an die og. Kontaktadresse zu richten, in der Sie uns über den Stand der Diskussion zur Nachweispflicht in Ihrem Kammerbereich informieren und über Ihre Haltung zur Einführung einer Durchführungsverordnung zur Nachweispflicht.

Mit kollegialen Grüßen,

 (stellvertretend)

Weitere Unterzeichner dieses Schreibens auf der nachfolgenden Seite (ohne Unterschrift).